



Gemeinde Titterten

# Bau- und Strassenlinienplan

## Mutation Fussweg Liedertswilerstrasse

Masstab 1 : 500



Exemplar	Beschluss EGV	Inventar Nr.
----------	---------------	--------------

Beschluss des Gemeinderates:	Namens des Gemeinderates:
Beschluss der Gemeindeversammlung:	Präsidentin:
Referendumsfrist:	

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt	Gemeindevorwalter:
Nr. vom	
Planaufgabe:	

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft	Die Landschreiberin
genehmigt	
mit Beschluss Nr. vom	
Publikation des Regierungsratsbeschlusses im	
Amtsblatt Nr. vom	

Plan Nr. 014.05.0853

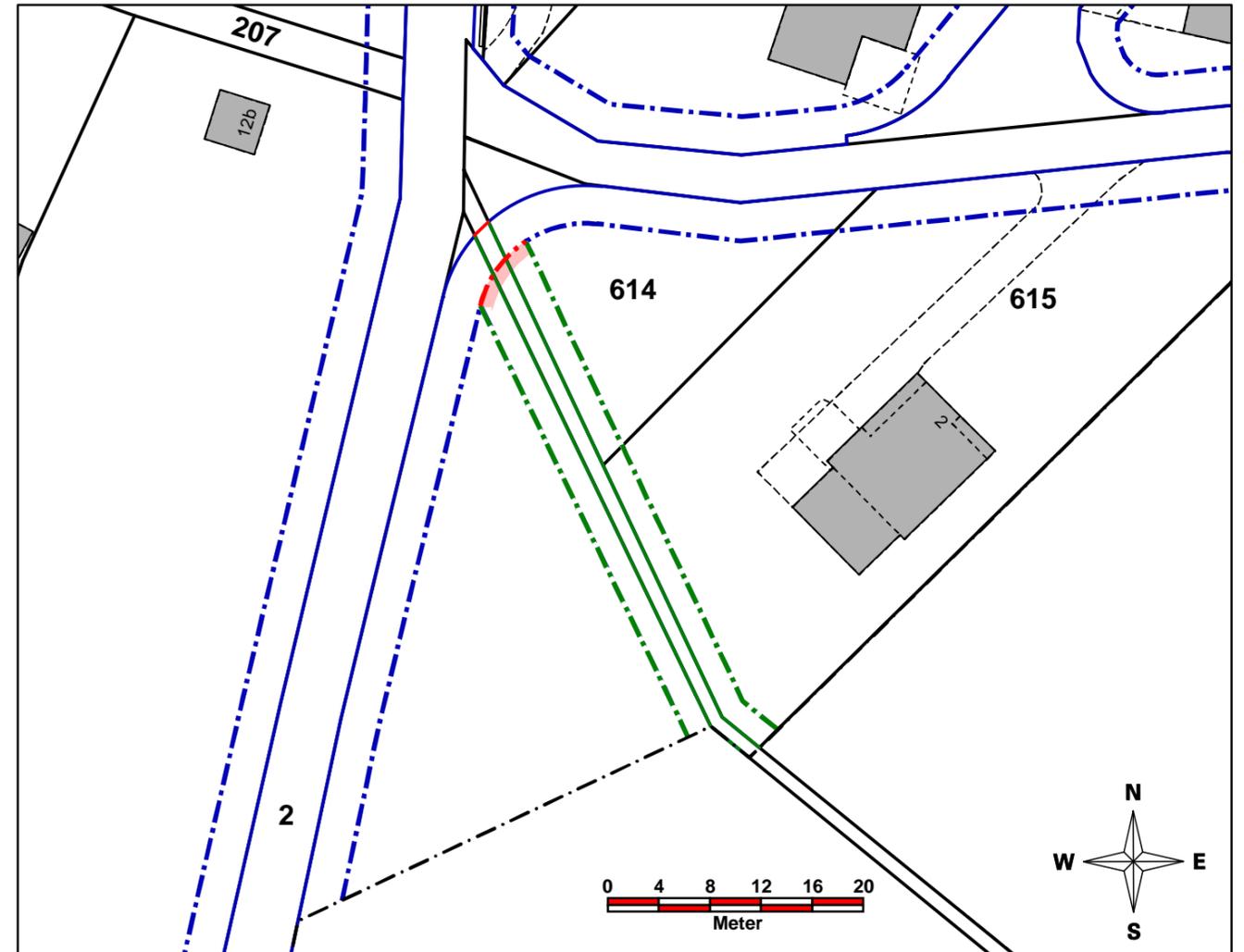
1. Dezember 2021

Erstellt: BSU Geprüft: VME Freigabe: VME

S:\014\05\0853\gws\014\_Mut\_Fussweg\_Liedertswilerstrasse\_BSP.gws



Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG | Telefon +41 (0)61 935 10 20 | info@sutter-ag.ch | www.sutter-ag.ch  
Standorte BL ▶ Arboldswil - Laufen - Liestal - Reinach | Standort SO ▶ Nunningen



### Legende

#### Rechtsverbindlicher Planinhalt

##### Strassenlinien (§ 98 RBG)

- Strassenlinie
- - - aufzuhebende Strassenlinie

Die Fläche zwischen den aufzuhebenden Strassenlinien fällt der Wohnzone zu.

##### Baulinien (§ 96 RBG)

- - - Gemeindestrassen-Baulinie
- - - aufzuhebende Gemeindestrassen-Baulinie

##### Orientierender Planinhalt

- - - rechtskräftige Baulinie
- rechtskräftige Strassenlinie
- Perimeter Zonenplan Siedlung

Bezug der Grundsituation: März 2021



Gemeinde Titterten

# Strassennetzplan Siedlung Strassennetzplan Landschaft

## Mutation Fussweg Liedertswilerstrasse

Masstab 1 : 2'000



Exemplar **Beschluss EGV**

Inventar Nr.

Beschluss des Gemeinderates:

Beschluss der Gemeindeversammlung:

Referendumsfrist:

Urnenabstimmung:

Namens des Gemeinderates:

Präsidentin:

Gemeindeverwalter:

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

genehmigt

mit Beschluss Nr. vom

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im

Amtsblatt Nr. vom

Die Landschaftsreiferin

Plan Nr. 014.05.0853

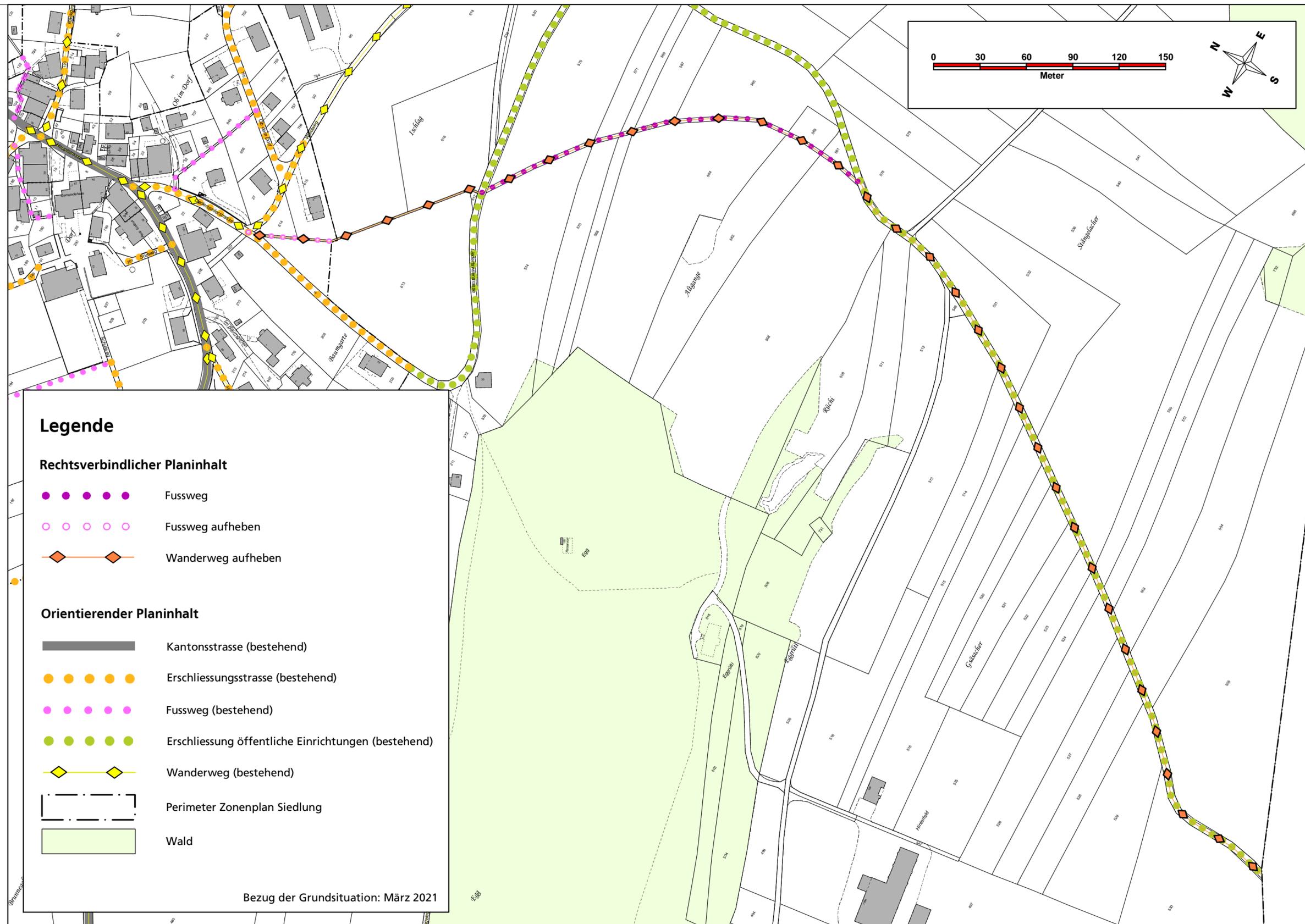
1. Dezember 2021

Erstellt: BSU Geprüft: VME Freigabe: VME

S:\014\05\0853\gws\014\_Mut\_Fussweg\_Liedertswilerstrasse\_SNP.gws



Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG | Telefon +41 (0)61 935 10 20 | info@sutter-ag.ch | www.sutter-ag.ch  
Standorte BL ▶ Arboldswil - Laufen - Liestal - Reinach | Standort SO ▶ Nunningen



**Gemeinde Titterten**

**Strassennetzplan Siedlung und Landschaft  
Bau- und Strassenlinienplan**

**Mutation Fussweg Liedertswilerstrasse**

Stand: Beschluss EGV

Projekt: 014.05.0853  
1. Dezember 2021

## Impressum

Büro **Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG**  
Hooland 10, 4424 Arboldswil  
Tel. +41 (61) 935 10 20  
info@sutter-ag.ch

Autoren Benedikt Sutter  
Pfad S:\014\05\0853\PB'Aufhebung Fussweg Liedertswilerstrasse.docx

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Planungsgegenstand</b>	<b>4</b>
1.1 Anlass	4
1.2 Grundlagen	4
1.3 Planungsinstrumente	4
1.4 Zielsetzung	5
<b>2. Organisation und Ablauf der Planung</b>	<b>5</b>
2.1 Organisation	5
2.2 Planungsablauf	5
<b>3. Inhalt der Planungsvorlage</b>	<b>6</b>
3.1 Strassennetzplan Siedlung	6
3.2 Strassennetzplan Landschaft	6
3.3 Bau- und Strassenlinienplan	7
<b>4. Vorprüfung</b>	<b>8</b>
<b>5. Information und Mitwirkung</b>	<b>8</b>
5.1 Ablauf	8
5.2 Ergebnisse (Bericht im Sinne §2 RBV)	9
5.3 Publikation	9
<b>6. Beschluss- und Auflageverfahren</b>	<b>9</b>
6.1 Beschlussfassung	9
6.2 Planaufgabe	9
6.3 Genehmigung durch Regierungsrat	10

# 1. Planungsgegenstand

## 1.1 Anlass

Im Jahr 2018 hat der Kanton Basel-Landschaft eine Anpassung seines Richtplans vorgenommen, in welchem das Wanderweg-Routennetz im Kanton ausgedünnt wurde. Dabei wurden einige Wegverbindungen angepasst oder sogar gestrichen. So wurde beispielsweise in Titterten die direkte Verbindung nach Liedertswil entfernt.

Bei dieser Verbindung ist der Abschnitt in der Bauzone im Strassennetzplan Siedlung zusätzlich als Fussweg erfasst. Dieser wurde nur wegen des Wanderwegs in den Strassennetzplan aufgenommen. Mit dem Wegfall des Wanderwegs kann der Fussweg aufgehoben werden. Ebenfalls wurden im Siedlungsgebiet Bau- und Strassenlinien erlassen. Auch diese sollen folgerichtig aufgehoben werden.

## 1.2 Grundlagen

Die Planungsvorlage basiert auf folgenden Grundlagen:

- Gültiger Zonenplan Siedlung (RRB Nr. 97 vom 22.01.2008)
- Gültiger Bau- und Strassenlinienplan Bauzone (RRB Nr. 1396 vom 17.10.2017)
- Gültiger Strassennetzplan Siedlung und Landschaft (RRB Nr. 97 vom 22.01.2008)
- Wanderwege beider Basel, Neusignalisation Basel-Landschaft

## 1.3 Planungsinstrumente

Mit dem vorliegenden Planungsbeschluss entsteht nachfolgendes neues grundeigentumsverbindliches Dokument:

- Bau- und Strassenlinienplan, Mutation Fussweg Liedertswilerstrasse; Massstab 1:500

Mit dem vorliegenden Planungsbeschluss entsteht nachfolgendes neues behördenverbindliches Dokument:

- Strassennetzplan Siedlung, Strassennetzplan Landschaft, Mutation Fussweg Liedertswilerstrasse; Massstab 1:2'000

Gleichzeitig werden die heute gültigen Planungsdokumente im Bereich der Mutation aufgehoben.

## 1.4 Zielsetzung

Mit der Planmutation sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Aufhebung des nicht mehr benötigten Fuss- und Wanderwegs an der Liedertswilerstrasse
- Anpassung der kommunalen Grundlagen an übergeordnete Beschlüsse
- Planerische Sicherung des Fusswegs auf Parzelle 577

## 2. Organisation und Ablauf der Planung

### 2.1 Organisation

An der Bearbeitung der Planungsvorlage haben sich folgende Stellen beteiligt:

- Gemeinde: Gemeinderat, Gemeindeverwaltung
- Planer: SUTTER Ingenieur- und Planungsbüro AG, Arboldswil, Projektleiter Volker Meier
- Zuständiger Kreisplaner (ARP): Philippe Pfister

### 2.2 Planungsablauf

Juni 2021	Auftragserteilung durch Gemeinderat
Juli 2021	Entwurfsphase
20.09.2021	Vorprüfungsbeschluss Gemeinderat
24.09.2021	Einleitung Vorprüfung beim ARP Vorprüfungsbericht ARP
01.11.2021 – 15.11.2021	Durchführung Informations- und Mitwirkungsverfahren Beschlussfassung EGV Planauflage Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat

## 3. Inhalt der Planungsvorlage

### 3.1 Strassennetzplan Siedlung

Im Strassennetzplan Siedlung ist auf dem betroffenen Abschnitt (Parzelle 636) ein Fussweg und ein Wanderweg festgelegt. Da der Wanderweg Richtung Liedertswil aus dem kantonalen Richtplan gestrichen wurde, kann der Strassennetzplan Siedlung den übergeordneten Beschlüssen angepasst werden und der Wanderweg aufgehoben werden. Der Fussweg wurde nur wegen dem Wanderweg in den Strassennetzplan aufgenommen. Mit dem Wegfall des Wanderwegs kann der Fussweg aufgehoben werden. In Luftbildaufnahmen des betreffenden Abschnitts ist kein Weg zu erkennen, was auf eine vernachlässigbare Bedeutung dieses Weges hinweist. Einer Streichung des Fusswegs steht somit nichts im Wege.

### 3.2 Strassennetzplan Landschaft

Im rechtsgültigen Strassennetzplan Landschaft der Gemeinde Titterten, der 2008 genehmigt wurde, ist der Wanderweg über die Parzellen 636 und 577 enthalten. Er setzt sich fort über die Liedertswilerstrasse (Parzelle 2). Mit der Anpassung des kantonalen Richtplans 2012 (genehmigt vom Bundesrat im März 2017) wurde beschlossen, bei den Wanderwegen verstärkt auf die Qualität zu achten. So soll laut dem überarbeiteten Objektblatt V3.2 das Wanderwegenetz im Hinblick auf eine Attraktivitätssteigerung überprüft und bei Bedarf ausgedünnt werden. Dieser Überprüfung fiel auch der Wanderweg nach Liedertswil „zum Opfer“; zum einen, weil er grösstenteils über die bestehende Fahrstrasse verläuft, zum anderen, weil es eine attraktivere Alternativroute über die Babertenfluh gibt. Im aktuell gültigen kantonalen Richtplan ist der Wanderweg nicht mehr enthalten.

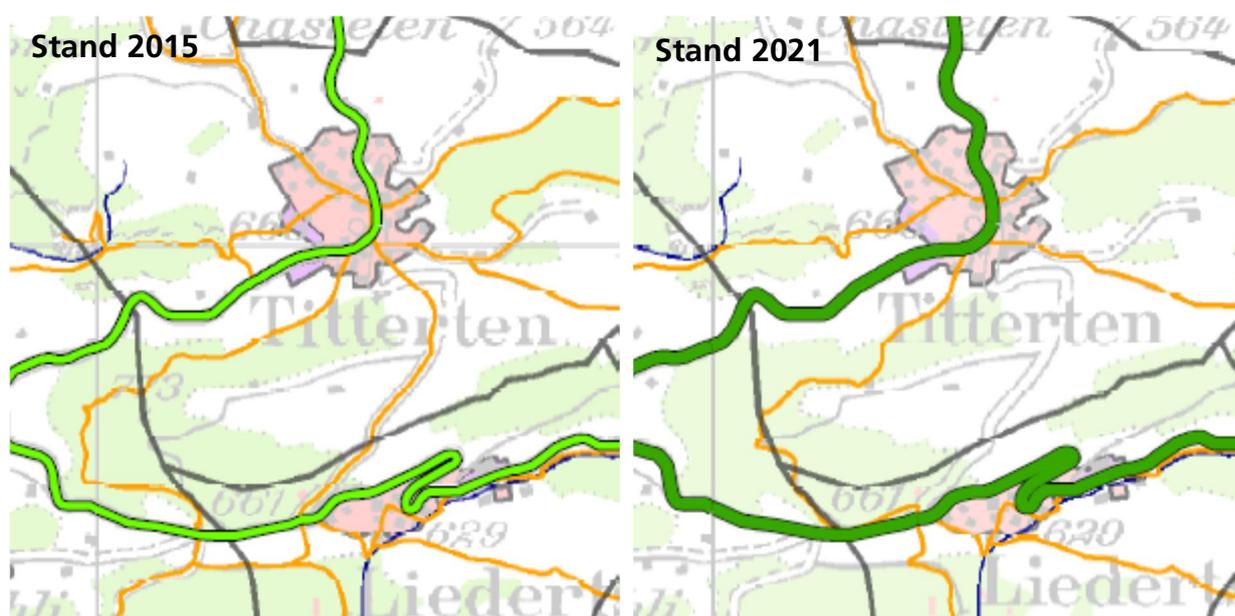


Abbildung 1: Kantonaler Richtplan, Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur

Der Strassennetzplan Landschaft wird somit den übergeordneten Beschlüssen angepasst und der entsprechende Wanderweg wird aufgehoben. Diese Aufhebung ist als Anpassung an den kantonalen Richtplan zu verstehen und nicht als konkrete Planungsabsicht der Gemeinde. Die Markierung des Weges im Feld mit Rauten und Wegweisern ist schon seit längerer Zeit aufgehoben. Wann dies genau geschah, ist der Gemeinde nicht bekannt.

In der Mitwirkung kam der Wunsch auf, dass die Parzelle 577 als Wegverbindung bestehen bleiben soll, da dieser Teil des vormaligen Wanderwegs nach wie vor von Fussgängern und Wanderern den Hügel hinauf genutzt werde. Ein Blick auf aktuelle Orthofotos bestätigt diese Aussage, der Weg ist deutlich zu erkennen. Im Strassennetzplan Landschaft hätte die Parzelle mit der Aufhebung des Wanderwegs keine Funktion mehr. Solange sie jedoch im Eigentum der Gemeinde bleibt und nicht an Landwirte verpachtet wird, bliebe der Weg den Einwohnerinnen und Einwohnern auch ohne Festsetzung im Strassennetzplan erhalten.

Die Beibehaltung des erwähnten Wanderweg-Abschnitts im Strassennetzplan wird als nicht sinnvoll erachtet, da dieser im kantonalen Richtplan gestrichen wurde und isolierte Teilstücke keinen Sinn ergeben. Deshalb soll die Parzelle 577 parallel zur Aufhebung des Wanderwegs als «Fussweg» in den Strassennetzplan Landschaft aufgenommen werden. Diese Klassifikation gab es bisher nur im Strassennetzplan Siedlung. So kann der bestehende Fussweg auch planerisch gesichert werden.

### 3.3 Bau- und Strassenlinienplan

Entlang des Fusswegs auf Parzelle 636 im Siedlungsgebiet sind Bau- und Strassenlinien festgelegt. Da der Fussweg aufgehoben wird, ist eine Festhaltung an diesen Bau- und Strassenlinien nicht mehr notwendig. Sie können ersatzlos gestrichen werden. An der Kreuzung werden die fehlenden Stücke ergänzt.

Der gültige Bau- und Strassenlinienplan Bauzone, welcher alle Bau- und Strassenlinien im Siedlungsgebiet enthält, wurde im Jahr 2017 vom Regierungsrat genehmigt. Deshalb gilt der Grundsatz der Planbeständigkeit. Änderungen an kürzlich genehmigten Planungsdokumenten können nur vorgenommen werden, sofern seit der Genehmigung gewichtige Änderungen der Verhältnisse stattgefunden haben. Die Streichung des Wanderwegs im kantonalen Richtplan im Jahr 2018 stellt eine solche dar, so dass auch zum jetzigen Zeitpunkt eine Korrektur möglich ist.

Die Fläche zwischen den aufzuhebenden Strassenlinien auf Parzelle 636 fällt der Wohnzone zu. Dafür werden die Teilflächen der Parzellen 613 und 614, welche bereits in der Verkehrsfläche im Bau- und Strassenlinienplan liegen, der Strassenfläche zugeordnet. Gleichzeitig ist ein Landabtausch geplant. Die Teilflächen der Parzellen 613 und 614 sollen an die Gemeinde gehen. Die Parzelle 636 mit Ausnahme des Kreuzungsbereichs an den Grundeigentümer der beiden Parzellen.

Die nachfolgende Tabelle fasst die Flächenveränderungen der Wohnzone (W), Strassenfläche und Landwirtschaftszone (LW) auf den drei Parzellen zusammen. Die Wohnzone nimmt auf Kosten der Strassenfläche um 28.2 m<sup>2</sup> zu.

Tabelle 1: Bilanzierung der Flächenveränderungen

Parzelle	Gültige Planung	Veränderung	Mutierte Planung
613	814 m <sup>2</sup> W 7'840 m <sup>2</sup> LW	-3.3 m <sup>2</sup> W +3.3 m <sup>2</sup> Strasse	810.7 m <sup>2</sup> W 3.3 m <sup>2</sup> Strasse 7'840 m <sup>2</sup> LW
614	356 m <sup>2</sup> W	-27 m <sup>2</sup> W +27 m <sup>2</sup> Strasse	329 m <sup>2</sup> W 27 m <sup>2</sup> Strasse
636	64 m <sup>2</sup> Strasse 116 m <sup>2</sup> LW	+58.5 m <sup>2</sup> W -58.5 m <sup>2</sup> Strasse	58.5 m <sup>2</sup> W 5.5 m <sup>2</sup> Strasse 116 m <sup>2</sup> LW
Total		+28.2 m <sup>2</sup> W -28.2 m <sup>2</sup> Strasse	

## 4. Vorprüfung

Der kantonale Vorprüfungsbericht steht noch aus.

## 5. Information und Mitwirkung

### 5.1 Ablauf

Der Ablauf des Informations- und Mitwirkungsverfahrens wurde im Gemeindeblatt «Schnitz Post», Ausgabe Oktober 2021 publiziert. Die Dokumente lagen vom 1. November bis zum 15. November 2021 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Gleichzeitig bestand die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet unter [www.titterten.ch](http://www.titterten.ch) abzurufen.

## 5.2 Ergebnisse (Bericht im Sinne §2 RBV)

Im Laufe des Mitwirkungsverfahrens sind zwei Eingaben aus der Bevölkerung eingegangen. Beide Mitwirkenden haben den Wunsch geäussert, dass der obere Teil des Fusswegs (Parzelle 577) als Fussweg bestehen bleibt. Diesem Wunsch wird entsprochen mit der Festlegung eines Fusswegs im Strassennetzplan Landschaft. Die Erläuterungen finden sich in Kapitel 3.2.

## 5.3 Publikation

Der Planungsbericht mit den Ergebnissen der Mitwirkung lag im Vorfeld der Einwohnergemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung auf. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme wurde in den Stimmbürgererläuterungen zur EGV hingewiesen.

# 6. Beschluss- und Auflageverfahren

## 6.1 Beschlussfassung

Beschlussfassung an der Einwohnergemeindeversammlung vom ...

## 6.2 Planaufgabe

Die öffentliche Planaufgabe gemäss § 31 RBG für die Mutation des Bau- und Strassenlinienplans fand in der Zeit vom ... bis ... statt. Vorab publiziert wurde die Planaufgabe wie folgt:

- Kantonales Amtsblatt Nr. ... vom ...
- Schnitz Post, Ausgabe ...

## 6.3 Genehmigung durch Regierungsrat

Der Gemeinderat beantragt dem Regierungsrat, die Mutation Fussweg Liedertswilerstrasse zum Strassennetzplan Siedlung und Landschaft sowie zum Bau- und Strassenlinienplan Bauzone zu genehmigen.

Namens des Gemeinderates:

Die Präsidentin:

Der Gemeindeverwalter: